

SATZUNG VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER KONFIRMATIONSSTADT e.V.



Präambel

Von Ziegenhain in die Welt.

Weltweit feiern evangelische Christen die Konfirmation.

Die Konfirmation hat in der „Ziegenhainer Kirchengemeinschaft“ von 1539 ihren Ursprung. Insofern steht die Wiege der Konfirmation in Schwalmstadt-Ziegenhain.

Der historischen Bedeutung entsprechend hat das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport der Stadt Schwalmstadt im Oktober 2017 die Auszeichnung „Konfirmationsstadt“ verliehen. Seither ziert dieses Prädikat die Ortseingangsschilder des Stadtteils Ziegenhain. Darüber hinaus ist dieses historische Ereignis wenig greifbar. Es genießt über die Region hinaus eine noch sehr begrenzte öffentliche Wahrnehmung.

Der Verein zur Förderung der „Konfirmationsstadt“ verfolgt das Ziel, die Einführung der Konfirmation als ein besonderes reformationsgeschichtliches Ereignis weiter zu erforschen, zu würdigen, in seiner Bedeutung für die Gegenwart vor Ort erfahrbar und über die Region hinaus bekannt zu machen.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Verein zur Förderung der Konfirmationsstadt.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist Schwalmstadt Ziegenhain.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur, und Heimatpflege (§ 52 Absatz 2 AO).
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - 3.1 Förderung, Bewahrung und Herausstellung des kulturellen Erbes der Stadt Schwalmstadt insbesondere im Zusammenhang dem historischen Ereignis der Konfirmation.

- 3.2 Vernetzung und Zusammenarbeit mit Akteuren und Organisationen,
Durchführung von Projekten und Veranstaltungen
- 3.3 Öffentlichkeitsarbeit
- 3.4 Unterstützung von Mitgliedern bei kulturellen Aktivitäten
- 3.5 Generierung von Finanzmitteln, z.B. Spenden, Sponsoring, Crowdfunding, etc.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 4) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen) oder dem Austritt.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 1. und 2. Beisitzer/in, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand kann für die Dauer der laufenden Amtszeit aus den Mitgliedern des Vereins bis zu drei weitere Beisitzende in den Vorstand berufen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und legt diese zur Genehmigung der Mitgliederversammlung vor.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter/in ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von dem/der Versammlungsleiter/in, dem/der Schriftführerin und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zur Verwendung im Sinne des Vereinszweckes an die Stadt Schwalmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Schwalmstadt, 17.06.2019